

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 12

Artikel: Textilentwicklung im britischen Weltreiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Ausfuhr (ohne Kolonialhandel) und Inlandsverbrauch von Kunstfasern (in 1000 dz)		
	Verarbeitung im Inland	Ausfuhr von Kunstfasern	Ausfuhr von Abfällen und Zellwolle
1930	108	189	12
1931	114	210	15
1932	125	170	18
1933	150	160	30
1934	200	217	82
1935	370	216	120
1936	570	202	99
1937	771	257	178
1938	840	224	152

Die Verarbeitung im Inland und damit der Inlandsverbrauch haben also wesentlich zugenommen und 1938 das Achtfache desjenigen von 1930 erreicht (840 000 gegen 108 000 dz). Die Ausfuhr von Kunstfasern hat sich durch die Verbreitung der Zellwolle von etwa 200 000 dz 1930 auf fast 400 000 dz erhöhen können. Dazu kommt noch die Ausfuhr von Stoffen und Waren aus Kunstfasern, die sich weniger verändert hat.

Ausfuhr an Kunstfasererzeugnissen in 1000 kg (ohne Kolonialhandel)

	Stoffe aus Kunstfasern	Mischstoffe	Tüll u. Krepp	Samt
1930	1794	4823	641	185
1931	2108	4858	614	180
1932	2037	3910	643	129
1933	2158	3225	1010	100
1934	2338	2172	864	188

	Stoffe aus Kunstfasern	Mischstoffe	Tüll u. Krepp	Samt
1935	2167	2530	804	241
1936 (Sanktionen)	950	2340	485	145
1937	2452	4654	1072	426
1938	2288	5248	718	374

In den Jahren 1937 und 1938 war eine starke Zunahme der Ausfuhr von Mischstoffen und Samt zu beobachten. In diesen beiden Jahren wurden auch große Mengen von Mischstoffen nach den Kolonien geliefert. Unter Einschluß dieser Lieferungen erreicht die Gesamtausfuhr an Mischstoffen 1937 6,12 Millionen kg und 1938 sogar 12,23 Millionen kg. 1938 wurden demnach nach den Kolonien mehr Mischstoffe ausgeführt als in das Devisenaußland. Bei den anderen Positionen war die Ausfuhr nach den Kolonien nicht erheblich. Bei reinen Kunstfaserstoffen betrug sie 1937 585 000 und 1938 815 000 kg, bei Kunstfasern 1937 1860 dz bzw. 13 650 dz.

Da die Ausfuhrziffern nur bis Juli 1939 veröffentlicht worden sind, sei von ihrer Wiedergabe abgesehen. Die Ausfuhr von Fasern erfolgte vor dem Kriege vorwiegend nach Deutschland, Ungarn, der Schweiz, USA, British-Indien, Ägypten, Marokko, Argentinien, Chile, Mexiko und Australien. Die reinen Kunstfaserstoffe wurden vor allem nach den Niederlanden, Ägypten, Schweden, Finnland, Frankreich und Großbritannien, die Mischstoffe nach USA, Großbritannien, Argentinien und den britischen Kolonien in Afrika geliefert. Die Samtausfuhr erfolgte zum größten Teil nach Großbritannien, Syrien, Irak, Ägypten und USA, die Ausfuhr von Tüll und Krepp nach Großbritannien, der Schweiz, den Niederlanden, Ungarn, Australien, Ägypten und Südafrika.

Textilentwicklungen im britischen Weltreiche

Die Flachsproduktion.

Großbritannien hatte vor dem Kriege nur eine unbedeutende Flachsproduktion; sie war hauptsächlich auf Nordirland beschränkt und diente in der Hauptsache der Versorgung der irischen Leinenindustrie die zu einem Großteil für den Export arbeitete. Der Flachsbedarf Großbritanniens wurde fast zur Gänze durch die Einfuhr gedeckt; diese erreichte vor dem Kriege einen Jahresdurchschnitt von 55 000 bis 66 000 Tonnen, während die Eigenproduktion eine rückläufige Bewegung zeigte: von 7000 Tonnen im Jahre 1935 war sie auf 4100 Tonnen im Jahre 1938 gesunken. Flachs wurde hauptsächlich aus der Sowjetunion, das wichtigste Flachsanbauland der Welt, sodann aus Polen, Lettland und Litauen, sowie aus Jugoslawien bezogen. Im Verlaufe des Krieges schieden diese Bezugsländer als Lieferanten für Großbritannien aus (die Flachsgebiete der Sowjetunion liegen im Westen des Landes), aber Großbritannien war schon frühzeitig besorgt neue Versorgungsländer zu finden, abgesehen davon, daß in England allein der Flachsanzbau um 20 000 Hektaren vergrößert und in Nordirland vervierfacht wurde. Die Bemühungen, den Flachsanzbau innerhalb des britischen Weltreiches zu intensivieren, waren von vollem Erfolg begleitet: während die Gesamtflachsernte in den betreffenden Gebieten (Australien, Neuseeland, Indien, Ostafrika, Canada) im Jahre 1939 nur 10 000 Tonnen erreichte, bezifferte sie sich im Jahre 1941 schon auf rund 100 000 Tonnen und wurde im weiteren Verfolge noch vermehrt. Vor dem Kriege wurde Flachs beispielsweise in Neuseeland nicht in industriellem Ausmaße angebaut. Der Anbau auf dieser Basis begann dort erst 1940 und schon im folgenden Jahre konnte das britische Ministry of Supply (Versorgungsministerium) den Ertrag von 25 000 acres (10 115 Hektaren; ein acre = 0,4046 ha), das sind 5000 Tonnen, sicherstellen, während man nur mit 3000 Tonnen gerechnet hatte. Das genannte Ministerium kaufte die gesamten Flachsrenten Neuseelands für die ganze Kriegsdauer und für ein weiteres Jahr darüber hinaus. In Australien ergab sich eine ähnliche Entwicklung, obwohl das abnormal nasse Wetter in den letzten zwei Jahren dem Flachsanzbau etwas abträglich war. Im Jahre 1939 betrug das Flachsanzbaugelände Australiens nur 2000 acres (809,2 Hektaren), aber schon 1940 waren es 21 000 acres (8496,6 Hektaren), die eine Ernte von 17 000 Tonnen abwarfen und im Jahre 1941 wurden 56 000 acres (22 657 Hektaren) angebaut und eine Produktion von 66 000 Tonnen erzielt. Im laufenden Jahre beabsichtigte man den Anbau auf 70 000 acres (28 322 Hektaren) auszudehnen; der schlechten Witterungsver-

hältnisse wegen mußte er auf etwas über 60 000 acres (24 276 Hektaren) beschränkt werden. Etwa ein Sechstel seiner Produktion benötigt Australien im Rahmen seiner steigenden Kriegsmaterialproduktion selbst, während Großbritannien die Ernte von 50 000 acres (20 230 Hektaren) für die Kriegsdauer und für ein Jahr darüber hinaus aufgekauft hat.

Parallel mit seiner zunehmenden Flachsproduktion hat Australien die Anzahl seiner Flachsverarbeitungsanstalten von vier im Jahre 1940 auf 24 erhöht und bietet Arbeitsgelegenheit für rund 3000 Personen.

Canada hat sich ebenfalls die Steigerung seiner Flachsproduktion angelegen sein lassen. Die Flachsfaserverproduktion ist besonders in den Provinzen Ontario und Quebec konzentriert, während die Flachssamen (Leinsamen) in West-Canada gezogen werden, hauptsächlich mit dem Ziele ihr Öl für die Farben- und Lackindustrie zu verwerten. Die von der Regierung mit den Flachsfarmern getroffenen Vereinbarungen zielen auf die Produktion im laufenden Jahre von rund 15 000 000 bis 20 000 000 bushels (540 000 bis 720 000 Tonnen; 1 bushel = 36 kg) Flachssamen hin, im Vergleich zu nur 6 500 000 bushels (234 000 Tonnen) die 1941 erreicht wurden. Die Anbaufläche für Faserflachs, die seit 1939 fast um das Vierfache vergrößert wurde, wird weiterhin ausgedehnt werden um eine erhöhte Ausfuhr von Flachsfasern nach Großbritannien zu ermöglichen. In diesem Zusammenhange sind kürzlich fünf zusätzliche Flachsverarbeitungsetablisments in der Provinz Quebec errichtet worden. Vergleichsweise sei erwähnt, daß die Produktion von Flachs in Canada von 5400 Tonnen im Jahre 1935 auf 3200 Tonnen im Jahre 1938 zurückgegangen war. Bloß eine Vervielfachung des Flachsanzbaugeländes würde auf der gleichen Ertragsbasis einer Jahresproduktion von rund 12 000 Tonnen entsprechen. Die obigen Anführungen lassen darauf schließen, — wenn man die erhöhte Eigenproduktion Großbritanniens und Nordirlands in Betracht zieht, sowie jene der übrigen britischen Flachsgebiete, — Indien, Ostafrika, usw. — daß Großbritannien im Rahmen seines Weltreiches hinsichtlich der Flachsversorgung autark geworden ist, im Gegensatz zu der Vorkriegszeit, in welcher es jahraus, jahrein 30 bis 50% aller Flachsexporte der wichtigsten in Betracht kommenden Produktionsländer absorbierte.

Außerhalb seines Weltreiches hat Großbritannien mit Ägypten einen Vertrag eingegangen, demgemäß es auf die Kriegsdauer sowie ein Jahr darüber hinaus jährlich die Ernte von 25 000 acres (10 115 Hektaren) Flachsland abnimmt. Auch in Ägypten ist seit Kriegsausbruch der Flachsanzbau stark ver-

größert worden, eine Entwicklung die übrigens schon in die Vorkriegsjahre zurückreicht, da Flachs zu einem Ausfuhrartikel von steigender Bedeutung für das Land geworden war. 1300 Tonnen (die gesamte Produktion) wurden im Jahre 1935 ausgeführt; die Produktion des Jahres 1938 bezifferte sich bereits auf 3200 Tonnen.

Neuartige Verwendung von Baumwolle in Großbritannien.

Eine vom Baumwollkomitee kürzlich veranstaltete Ausstellung in Manchester zeigte neuartige Verwendungsmöglichkeiten der Baumwolle als Kriegsmaterial. So ist die Baumwolle beispielsweise zu einem wichtigen Rohstoff für die Flugzeugindustrie geworden. Mit Kunstharzen oder Bakelit getränkte Baumwolle ergibt einen starken, sperrholähnlichen Stoff, der gepreßt, geprägt und anderswie zu Bestandteilen von Flug-

zeugen geformt werden kann. Sechs oder sieben Lagen eines sehr dicken Baumwollstoffes (bei dünneren Stoffen bis zu 40 Lagen) werden zusammengepreßt und unter starkem Druck mit synthetischen flüssigen Harzen durchtränkt. Nach einer weiteren Behandlung sieht die ganze Masse wie ein Hartholzbrett aus. Dieser Ersatzstoff ist sehr stark und kann für die Herstellung von Bombenkammern, Batterien, usw. verwendet werden. Es ist ein Neustoff, — eigentlich ein durch Baumwolle verstärktes Kunstharz, — von außerordentlicher Stärke, den man auch auf Hochglanz polieren kann und dessen Friedensverwendung in der Herstellung von Möbeln vorausgesehen wird. Baumwolle wird in neuester Zeit in Großbritannien auch zur Herstellung von kugelsicheren Benzintanks für die Flugzeuge der RAF verwendet.

(Schluß folgt.)

HANDELSNACHRICHTEN

Italienisch-schweizerisches Wirtschaftsabkommen. — Italien hatte im April 1942 das mit der Schweiz abgeschlossene Abkommen über den Clearing- und Kontingentsverkehr gekündigt. Die Verhandlungen, die eine Neuordnung der betreffenden Bestimmungen bezweckten, führten nicht zum Ziel und wurden anfangs Juli abgebrochen. Seither war der Clearing- und Warenaustauschverkehr mit Italien Schwierigkeiten verschiedener Art ausgesetzt. Um diesen einigermaßen zu begegnen, wurde auch zum System der Kompensationsgeschäfte gegriffen. Erfreulicherweise sind nun die Unterhandlungen wieder aufgenommen worden und haben zu einem am 12. November 1942 unterzeichneten Abkommen geführt mit dem Ergebnis, das die Wiederaufnahme der schweizerisch-italienischen Wirtschafts- und Clearingbeziehungen ungefähr in früherem Umfang und in bisheriger Art ermöglicht. Damit dürfte auch die für die schweizerische Seiden- und Kunstseidenindustrie so wichtige Rohstoffversorgung für das Jahr 1943 gesichert sein.

Wirtschafts-Abkommen mit Finnland. — Am 24. November 1942 wurde zwischen einer schweizerischen und einer finnländischen Vertretung ein Abkommen unterzeichnet, das den gegenseitigen Warenaustausch für das Jahr 1943 regelt. In der Erwartung, daß die Einfuhr aus Finnland in die Schweiz eine gewisse Steigerung erfahren werde, wurde eine Erweiterung des gegenseitigen Warenumsatzes in Aussicht genommen und dafür eine Summe von 15 bis 20 Millionen Franken vorgesehen. Ob und in welchem Umfange der Warenaustausch sich in Wirklichkeit vollziehen kann und wird, hängt wesentlich von den Lieferungsmöglichkeiten Finnlands ab. Auf alle Fälle empfiehlt es sich für die schweizerischen Ausfuhrfirmen, sich vor Abschluß von Geschäften bei den zuständigen Stellen über die zulässigen Absatzmöglichkeiten zu erkundigen. In bezug auf den Zahlungsverkehr bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert bestehen.

Ausfuhr nach Ecuador. — Gemäß einer Verfügung der Regierung von Ecuador vom 10. September 1942 ist der Sonderzuschlag von 50% auf Waren schweizerischen Ursprungs nunmehr aufgehoben worden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Auskunftserteilung über den Couponsbestand. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien teilt mit, daß die reibungslose Durchführung der Rationierungsvorschriften erfordere, daß von den verschiedenen Fabrikations- und Handelsstufen nur in dem Umfang rationierte Textilwaren bestellt und gekauft werden, als diese voraussichtlich selbst Textildcoupons entgegennehmen. Es habe sich nun gezeigt, daß lieferbereite Ware unter dem Vorwande des Couponsmangels nicht angenommen werde, obschon ausreichend Textildcoupons vorhanden waren und somit kein Grund zur Verweigerung der Couponsanweisung bestand. Um diesem Uebelstand abzuheben, hat die Sektion für Textilien sich nunmehr bereit erklärt, über den jeweiligen Stand des Couponskontos der einzelnen Firmen Auskunft zu geben. Ueber die Einzelheiten unterrichtet eine von der Sektion am 3. November 1942 an sämtliche Couponskonto-Inhaber der Eidg. Textilkontrolle in St. Gallen gerichtete Mitteilung.

Austausch der bis Ende 1942 gültigen Textildcoupons. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien teilt in einem Kreisschreiben Nr. 19/1942 an die Verbände der Textilindustrie mit, daß, wie schon früher bekannt gegeben wurde, die blaugrauen und grünen Textildcoupons nur bis Ende des Jahres 1942 gültig sind. Vom 1. Januar 1943 an sind diese Coupons auch für den Nachbezug rationierter Textilien ungültig. Couponpflichtige Firmen haben die eingekommenen Textildcoupons bis zum 5. Januar 1943 an die Eidg. Textilkontrollstelle, St. Gallen, einzusenden. Nicht couponpflichtige Firmen können ihre blaugrauen und grünen Textildcoupons, deren Nachbezugswert sie beibehalten wollen, vom 20. Dezember 1942 bis 5. Januar 1943 an die Textilkontrollstelle in St. Gallen einsenden; diese tauscht alsdann die Coupons gegen gültige Nachbezugsausweise um. Die Textilkontrollstelle nimmt den Austausch im Lauf des Monats Januar 1943 vor, doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß keine Firma damit rechnen könne, schon unmittelbar nach dem 5. Januar die neuen gültigen Nachbezugsausweise zu erhalten.

Herabsetzung des Couponswertes im Nachbezug und Amortisation der Importvorschüsse. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien erachtet es als notwendig, um eine gerechte Durchführung der Couponsreduktion auf der Stufe der Grossisten, Manipulanten und Fabrikanten zu erzielen, eine Reduktion auch bei denjenigen Firmen vorzunehmen, die keine Textildcoupons oder Zusatzscheine entgegennehmen. Andererseits rechtfertige es sich aber, auf Grund dieses Ausgleiches, das Total der Couponseinbuße für Grossisten, Manipulanten und Fabrikanten auf 10% des Couponswertes des Lagers vom 4. Juni 1941 herabzusetzen. Die Reduktion auf den einzelnen Couponseinsendungen beläuft sich jedoch für alle Firmen nach wie vor auf 20%. Sämtliche Couponskonto-Inhaber der Eidg. Textilkontrollstelle in St. Gallen haben in dieser Sache am 3. November 1942 eine „Mitteilung“ erhalten, auf die für die Einzelheiten verwiesen sei.

In einem an die Verbände der Textilindustrie gerichteten Kreisschreiben Nr. 19/1942 vom 27. November 1942 teilt die Sektion für Textilien in St. Gallen in Erledigung verschiedener Anfragen mit, daß es häufig vorkomme, daß Firmen, die in der Regel rationierte Textilwaren nur an Konsumenten abgeben, in größerem oder kleinerem Umfange Schneider, Schneiderinnen oder andere gewerbliche Verarbeiter beliefern. Sofern solche Abgaben zum Zwecke der Weiterverarbeitung und des Weiterverkaufs durch den Bezüger erfolgen und die für die Abgaben an Wiederverkäufer bestimmten Preise berechnet werden, dürfen diese Abgaben ebenfalls dem Grossistenanteil zugezählt werden. Die Sektion macht ferner darauf aufmerksam, daß die von den Kontoinhabern getroffene Aufteilung in Detaillisten- und Grossistenanteil jederzeit einer Ueberprüfung unterworfen werden kann; eine Differenzierung setze daher den genauen Nachweis der Richtigkeit voraus.

Warenumsatzsteuer. — Der Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer hat durch einen neuen Beschluß vom 20. November 1942 eine Abänderung erfahren. Zunächst wird die Geltungsdauer der Warenumsatzsteuer, deren Bezug ursprünglich für die Jahre 1941/1945 vorgesehen war, bis 1949 verlängert.